



# WEINELF DEUTSCHLAND e.V.

---

## Satzung

Verabschiedet am 12. April 2025

65366 Geisenheim im Rheingau

## **Präambel**

Liebe Wein- und Fußballfreunde,

als unser heutiger Ehrenpräsident Norbert Heine, Andreas Kaul und ich im Jahr 2005 die „Weinwelt-Mannschaft“ erstmalig im Münchener Olympiastadion aufstellten, war sofort eine unglaubliche Leidenschaft zu spüren. Die bei vielen Winzerinnen und Winzern schon am Nagel hängenden Fußballschuhe wurden abgehängt, um gemeinsam auf dem Platz zu stehen. Ob jung oder alt, Ex-Profi oder Hobbyspieler, Winzer oder Oenologe, uns verbindet die Leidenschaft für Wein und die Freude, internationale Kolleg:innen mit deren Weinen kennenzulernen und uns sportlich auf dem herrlich duftenden Rasen beim Fußball zu messen. Das alles für einen guten Zweck einsetzen zu dürfen, motiviert für jede Minute an Freizeit, die man 'opfern' muss. Das Ziel und die Motivation ist es, auch weiterhin mit unserem sehr engagierten Vorstand freundschaftliche Erlebnisse rund um den Wein und den Fußball in Europa und vielleicht auch einmal in Übersee zu organisieren.

„Die Wahrheit liegt im Wein und auf'm Platz!“

Robert Lönarz  
- Präsident -

## **Inhaltsverzeichnis**

1. §1 Name, Sitz
2. §2 Zweck
3. §3 Mitgliedschaft
4. §4 Mitgliedsbeitrag
5. §5 Organe des Vereins
6. §6 Mitgliederversammlung
7. §7 Vorstand
8. §8 Ehrenrat
9. §9 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung und -prüfung
10. §10 Protokollierung von Beschlüssen
11. §11 Auflösung des Vereins

## **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "**WEINELF DEUTSCHLAND**" e.V..
2. Er hat seinen Sitz in 65366 Geisenheim im Rheingau.

## **§2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er versteht sich als die Deutsche Fußballnationalmannschaft der Winzer. Zweck des Vereins ist die Kontaktpflege über den sportlichen Vergleich und kulturelle Veranstaltungen und der Austausch mit Kolleg/-innen der Weinwirtschaft anderer Länder sowie mit vergleichbaren Zusammenschlüssen anderer Bevölkerungs- und Interessengruppen. Der Vereinszweck wird in der Regel durch gemeinsame Benefiz-Fußballspiele und begleitende Veranstaltungen verfolgt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Tatsächlich entstandene Aufwendungen können auf Nachweis oder durch gesetzlich zulässige Pauschalbeträge erstattet werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft sein.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Haftungsansprüche von Mitgliedern gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.

## **§4 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Vorstand**
- c) der Ehrenrat**

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und beschließt die Richtlinien, nach denen der Verein geführt wird, und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Einladung per E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einberufung am folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Findet sie in Form einer Telefon- oder Videokonferenz statt, so ist diese technisch so gestaltet, dass alle Teilnehmer gleichzeitig sprechen und hören können. Für den Zugang zur Konferenz ist ein Link und ein Kenncode erforderlich. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten den Link und den Kenncode per E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten Link und Kenncode per Brief. Ausreichend ist eine Versendung von Link und Kenncode zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, Link und Kenncode geheim zu halten und nicht an andere Personen weiterzugeben. Der Zugang zur Konferenz muss unter Angabe von Vor- und Zunamen erfolgen. Zugänge zur Konferenz unter Pseudonym-Namen werden nicht zugelassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- a) Präsidentin/Präsident,
- b) zwei Vize-Präsidentinnen/Präsidenten,
- c) Geschäftsführerin/Geschäftsführer gem. § 7 Ziff. 6

Das Präsidium wird durch max. vier stimmberechtigte Stabsstellen unterstützt:

Bereich Präsident/in:

- Internationales & VIP-/Partner

Bereich Vize-Präsidentinnen/-Präsidenten PR:

- Digitale Kommunikation & Medienstrategie

Bereich Vize-Präsidentinnen/Präsidenten SPORT:

- Sport- und Weinjournalismus

Zwei Bereiche Sport und Public Relation werden mit gewählten Vorständen besetzt:

1. max. zwei Koordinator/innen Event und Aktionen (Bereich PR)
2. max. zwei Koordinator/innen Team (Bereich Sport)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Abstimmungen sind zulässig in folgenden Formen: schriftlich, fernmündlich oder via bildübertragenden Systemen.

Zusätzlich kann ein „Erweiterter Vorstand“ gewählt werden, der jedoch kein Stimmrecht besitzt. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten operativ zu unterstützen. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Trainer/-innen
- Teammanager/-innen
- Teamsupporter/-innen
- Eventsupporter/-innen
- Vinoeuro-Koordinator/-innen

Der erweiterte Vorstand hat zu allen Tagesordnungspunkten ein Rederecht. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind entsprechend fristgerecht zur Vorstandssitzung zu laden.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Beisitzerinnen bzw. Beisitzer als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder wählen. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen wählen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied im Sinne § 7 Ziff. 1 a) bis c) einzelvertretungsberechtigt vertreten. Im Innenverhältnis ist in erster Linie der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsident/innen und bei deren Verhinderung der Geschäftsführer zur Vertretung berufen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach Gesetz, dieser Satzung oder wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Vorstand kann sich eines Geschäftsführers bedienen. Der Geschäftsführer wird durch Vorstandsbeschluss bestellt und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Der durch die Mitgliederversammlung bestätigte Geschäftsführer ist ab diesem Zeitpunkt stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.

## §8 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist ein unabhängiges Gremium und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für zwei Jahre gewählt werden. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
2. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und Verstöße gegen die Satzung und das Ansehen der Organisation (Ehrenkodex) zu prüfen, Streitigkeiten zu schlichten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.
3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Ehrenrat kann aus seiner Mitte bei Bedarf eine Sprecherin oder einen Sprecher bestimmen. Diese Person leitet die Sitzungen, vertritt den Ehrenrat gegenüber dem Vorstand und übernimmt die Kommunikation nach außen.

## §9 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung und -prüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung über die finanziellen Vorgänge des Vereins innerhalb eines geordneten Geschäftsgangs spätestens bis zum 30.03. des Folgejahres zu erstellen.
3. Jahresabrechnung und die finanziellen Belange des Vereins sind auf Antrag durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer sind durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen und können (einmal unmittelbar) wiedergewählt werden. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein oder einem durch den Vorstand ernannten

Gremium angehören. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfern eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Kassenprüfung beauftragen.

4. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und den Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über die Entlastung des Vorstands zu beschließen hat.

## **§10 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Durchführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationsvermögens des Vereins.
4. Das verbleibende Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports oder der Völkerverständigung.

Vorstehende Satzungsänderung wurde auf der heutigen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Geisenheim, den 12. April 2025

Robert Lönarz  
- Präsident -